
Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG)¹

(Vom 22. Mai 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 15 Abs. 4, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3, 41 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 142 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Vollzugsvorschriften zum Steuergesetz vom 9. Februar 2000, soweit sie nicht Gegenstand von Spezialverordnungen sind.

§ 2 2. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Besteuerung der natürlichen Personen**§ 3** 1. Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 9 Abs. 3 StG)

Einkommen und Vermögen von Kindern, die unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerte Eltern stehen, werden demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG zusteht.

§ 4 2. Personengemeinschaften (§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 StG)

¹ Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die infolge anhaltender Ungewissheit über die Beteiligungsverhältnisse als selbstständige Steuersubjekte besteuert werden, haben keinen Anspruch auf die Sozialabzüge von § 35 bzw. § 47 StG und die Tarifiermässigung gemäss § 36 Abs. 2 StG.

² Das Gleiche gilt für Erbengemeinschaften mit anhaltender Ungewissheit über die Erbfolge.

³ Selbstständig besteuerte Personengemeinschaften haben gegenüber der Veranlagungsbehörde eine Vertretung zu bezeichnen. Im Unterlassungsfall gelten amtliche Mitteilungen an die Gemeinschaft als rechtsgültig eröffnet, wenn sie einem handlungsfähigen Gesellschafter bzw. Erben zugestellt wurden.

§ 5 3. Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15 StG)

¹ Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer³ sinngemäss angewendet.

² Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der sich aus den in § 15 Abs. 2 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

§ 6 4. Bewertung der Naturalbezüge (§ 17 Abs. 2 StG)

Naturalbezüge sind nach den für die direkte Bundessteuer geltenden Pauschalansätzen oder bei deren Fehlen zum Marktwert anzurechnen.

§ 7 5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 19 StG)
a) Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen

¹ Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.

² Bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften (Boden, Ökonomie- und falls mitverpachtet Wohngebäude), die den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Pachtgesetzgebung unterstehen, kann die steuerpflichtige Person als Überführungswert den aktuellen Ertragswert beantragen. Der Überführungswert entspricht jedoch mindestens dem Einkommenssteuerwert. Mit dem Antrag hat die steuerpflichtige Person ihr Einverständnis zu einer Nachbesteuerung zu erklären für den Fall, dass bei einer späteren Veräusserung ein höherer Erlös erzielt wird oder eine Umnutzung stattfindet.

§ 8 b) Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:

- a) der Kapitalgewinnsteuerpflicht von Selbstständigerwerbenden;
- b) der zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen;
- c) der Präponderanzmethode;
- d) der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft.

§ 9 6. Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 21 StG)

¹ Hinsichtlich der Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

² Die Rückzahlung von Grundkapital, das aus Reserven liberiert wurde (Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen), ist im Zeitpunkt der Rückzahlung zu besteuern.

§ 10 7. Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 22 StG)

Für die Anwendung des Abzugs bei dauerhafter räumlicher Unternutzung der selbstbewohnten Liegenschaft gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 11 8. Einkünfte aus Vorsorge (§ 23 StG)

Hinsichtlich der Einkünfte aus beruflicher Vorsorge sowie aus gebundener Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 12 9. Berufskosten der Unselbstständigerwerbenden
a) Fahrkosten (§ 27 Abs. 1 Buchstabe a StG)

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abbonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mehr als ein Kilometer beträgt oder Gebrechlichkeit vorliegt. Als Wohnstätte im Sinne von § 27 Abs. 1 Buchstabe a StG gilt die dauernd benutzte Wohnung am Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts.

² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.) können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 10 000.-- in Abzug gebracht werden. Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten.

³ Ein ungünstiger Fahrplan im Sinne von Abs. 2 liegt vor, wenn die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Arbeitstag insgesamt mehr als zwei Stunden beträgt oder wenn auf der Hin- und der Rückfahrt eine effektive Wartezeit von jeweils 30 Minuten entsteht. Bei gleitender Arbeitszeit kann eine Wartezeit, die sich bei frühzeitigem Eintreffen am Arbeitsplatz bis zum Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss bis zur Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ergibt, in der Regel nicht angerechnet werden.

⁴ Der Abzug für Fahrkosten zum Zwecke der Verpflegung ist auf die Höhe der abzugsfähigen Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss § 13 beschränkt.

⁵ Voraussetzung für den Abzug von Fahrkosten ist, dass diese nicht vom Arbeitgeber getragen oder rückerstattet werden.

§ 13 b) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (§ 27 Abs. 1 Buchstabe b StG)

¹ Mehrkosten für Verpflegung können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden:

- a) wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
- b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen angemessenen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird.

³ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

§ 14 c) Auswärtiger Wochenaufenthalt (§ 27 Abs. 1 Buchstabe c StG)

¹ Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können die notwendigen Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

² Der Abzug der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen bestimmt. Er kann nicht kumulativ mit demjenigen von § 13 beansprucht werden.

³ Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss § 12.

§ 15 d) Besondere Berufskosten von Expatriates (§ 27 StG)

¹ Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können zusätzlich zu den in den §§ 12 und 13 geregelten besondere Berufskosten in Abzug bringen.

² Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung⁴ findet sinngemäss Anwendung.

§ 16 10. Kosten des Privatvermögens

a) Pauschale für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (§ 32 Abs. 3 Buchstabe a StG)

¹ Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3 Promille des Steuerwerts, maximal 6000 Franken, abgezogen werden.

² Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Lässt sich bei Belastung einer Pauschalgebühr durch die Drittperson die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachweisen, kann die Pauschale von 3 Promille über das betragliche Maximum von Abs. 1 hinaus in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens 3 Promille beträgt und betragsmässig nachgewiesen wird.

§ 17 b) Liegenschaftskosten (§ 32 Abs. 2 und 3 Buchstabe b StG)

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Unterhalt, die Versicherung und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens sowie von energiesparenden, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienenden Investitionen richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

- § 18** 11. Allgemeine Abzüge
 a) Berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge
 (§ 33 Abs. 1 Buchstaben d und e StG)

Hinsichtlich der Abzüge für die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

- § 19** b) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (§ 33 Abs. 3 Buchstabe a StG)

¹ Als Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gelten die Aufwendungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Aufwendungen für ärztliche Behandlung (Honorare, Medikamente usw.), für besondere Heilmassnahmen (Diäten, Massagen, Bäder usw.), für besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kuraufenthalt usw.) oder für Anschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln (medizinische Apparate, Brillen, Prothesen, Invalidenfahrzeuge usw.).

² Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- oder Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere ärztlich nicht verordnete Vorkehren.

³ Abziehbar sind nur die krankheits- oder pflegebedingten Mehrauslagen. Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte sind die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung usw. nicht abziehbar.

- § 20** 12. Sozialabzüge
 a) Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 Buchstabe c StG)

Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe c StG erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.

- § 21** b) Abzug für Alleinerziehende (§ 35 Abs. 1 Buchstabe e StG)

Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Abzug für allein erziehende Personen demjenigen Elternteil zu, der Anspruch auf den Kinderabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe c StG hat.

- § 22** 13. Einkommenssteuersatz (§ 36 Abs. 1 StG)

Der Einkommenssteuersatz nach § 36 Abs. 1 StG wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

§ 23 14. Rentensatz (§§ 36 Abs. 3 und 37 StG)

¹ Liquidationsgewinne im Sinne von § 36 Abs. 3 StG werden zur Satzbestimmung in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Massgebend ist der Gewinn nach Berücksichtigung der Liquidationskosten sowie der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge.

² Die kantonale Steuerverwaltung publiziert eine Umrechnungstabelle, die sowohl auf Liquidationsgewinne im Sinne von § 36 Abs. 3 StG als auch auf Kapitalabfindungen im Sinne von § 37 StG Anwendung findet, soweit letztere in eine lebenslängliche Rente umzurechnen sind.

§ 24 15. Steuerfreies Vermögen (§ 40 Abs. 4 StG)

¹ Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

² Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

³ Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände und Sammlungen.

§ 25 16. Bewertung des Vermögens
a) Wertpapiere, Beteiligungsrechte und Forderungen (§ 44 StG)

¹ Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:

- a) für kotierte Wertpapiere gilt vorbehältlich Buchstabe b der Börsenkurs am Bemessungstichtag;
- b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind oder vor- bzw. ausserbörslich gehandelt werden, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
- c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;
- d) für Forderungen und Guthaben gilt vorbehältlich § 44 Abs. 3 StG der Nominalwert.

² Kapitaleinlagen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei einfachen Gesellschaften sind in der Regel zum Nominalwert zu bewerten. Besitzt die Gesellschaft versteuerte stille Reserven, haben die Gesellschafter zudem ihren Anteil an den Reserven zu versteuern. Liegenschaften sind zu dem für die Vermögensbesteuerung massgebenden Wert zu berücksichtigen.

³ Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteile sind wie nicht kotierte Wertpapiere zu bewerten.

§ 26 b) Kunstgegenstände und Sammlungen

Zur Wertbestimmung von Kunstgegenständen und Sammlungen ist der Versicherungswert heranzuziehen, soweit nicht von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen wird oder andere Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Versicherungssumme nicht dem Verkehrswert entspricht.

§ 27 c) Ausländische Währungen

Die Umrechnung ausländischer Währungen in Schweizerfranken erfolgt in der Regel zu den in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeführten Kursen. Vorbehalten bleibt die Einzelfallbewertung bei abweichenden Bemessungstichtagen.

§ 28 17. Zeitliche Bemessung (§§ 50 ff. StG)

a) Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts zur zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung sinngemäss.

§ 29 b) Wechsel zwischen Quellensteuerpflicht und ordentlicher Veranlagung (§§ 53 Abs. 1 und 2 und 87 Abs. 2 StG)

¹ Heiratet eine an der Quelle besteuerte Person eine Person, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterliegt, wird das neu ordentlich zu besteuernde Einkommen für die erste gemeinsame Veranlagung ab Beginn des folgenden Monats wie bei einem Zuzug aus dem Ausland erfasst.

² Steuerpflichtige Personen, die nach einer Scheidung oder Trennung von einem ordentlich besteuerten Ehegatten der Besteuerung an der Quelle unterstehen, werden für die angebrochene Steuerperiode bis zum Monatsende nach dem Wechsel ordentlich besteuert, wie wenn sie als Alleinstehende ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten.

³ Erhält eine an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, wird das neu ordentlich zu besteuernde Einkommen ab Beginn des folgenden Monats wie bei einem Zuzug aus dem Ausland erfasst.

III. Besteuerung der juristischen Personen**§ 30** 1. Verweis auf Bundessteuerrecht

Soweit keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen, gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:

- a) der Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (§ 61 Abs. 1 Buchstabe d StG);
- b) der Bestimmung des Nettoertrages aus Beteiligungen (§ 74 StG);
- c) der zeitlichen Bemessung bei der einjährigen Gegenwartsbemessung (§§ 84 und 85 StG).

§ 31 2. Gewinnsteuersatz bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 71 Abs. 1 StG)

¹ Der Gewinnsteuersatz nach § 71 Abs. 1 StG wird auf drei Dezimalstellen gerundet.

² Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

IV. Organisation und Verfahren

§ 32 1. Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen

Die kantonale Steuerverwaltung sorgt in geeigneter Weise für die Veröffentlichung von Erlassen und Weisungen, soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 33 2. Kantonale Steuerkommission (§ 126 StG)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Ersatzmitglieder aus der Verwaltung, die den Präsidenten der Steuerkommission bei Verhinderung zu vertreten haben.

² Der Vorsteher des Finanzdepartementes ernennt die Sekretäre der Steuerkommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Steuerkommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder mitwirkt. Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Bei Verhinderung eines Mitgliedes bezeichnet der Präsident der Steuerkommission ein Ersatzmitglied. Das Weitere regelt der Regierungsrat in einer separaten Weisung.

§ 34 3. Ankündigung von Rechtsnachteilen

Bei verfahrensleitenden Anordnungen, welche die Behörde im Verwaltungs- oder Verwaltungsverfahren trifft, treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Veranlagung nach Ermessen, Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, nur ein, wenn die Rechtsnachteile in der ersten Aufforderung oder in einer nachfolgenden Mahnung ausdrücklich erwähnt worden sind.

§ 35 4. Steuerausweis (§ 130 Abs. 3 StG)

¹ Untersteht eine steuerpflichtige Person nicht ausschliesslich der Steuerhoheit des Kantons, sind im Steuerausweis das im Kanton steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. der im Kanton steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital bekannt zu geben.

² Für die Ausstellung von Steuerausweisen sind zuständig:

- a) die kantonale Steuerverwaltung;
- b) eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle, die dem Finanzdepartement zu melden ist.

³ Die Auskünfte dürfen ausschliesslich auf einem von der kantonalen Steuerverwaltung abgegebenen oder genehmigten Formular erteilt werden.

⁴ Die Auskunftsstelle erhebt für jede einzelne Auskunft eine Gebühr von Fr. 5.--.

§ 36 5. Amtshilfe bei Steuerdomizil in mehreren Kantonen (§ 131 StG)

¹ Unterliegt eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit auch in anderen Kantonen der Steuerpflicht, teilt die kantonale Steuerverwaltung ihre Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerauscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos den Steuerbehörden der anderen Kantone mit.

² Das Gleiche gilt:

- a) wenn eine steuerpflichtige Person in der Schweiz nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist und sich im Kanton der grösste Teil der in der Schweiz steuerbaren Werte befindet;
- b) für die erste Steuerperiode, wenn eine juristische Person nach einem Sitzwechsel aus einem anderen Kanton am Ende der Steuerperiode hier ihren steuerrechtlichen Sitz hat;
- c) für die erste Steuerperiode, wenn eine der Besteuerung nach § 93 StG unterliegende Person nach einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes bzw. Aufenthalts aus einem anderen Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

§ 37 6. Aktenführung (§§ 134 und 135 StG)

¹ Die Steuerbehörden erstellen über wesentliche Amtshandlungen, die aktenmässig keinen anderweitigen Niederschlag finden, eine kurze Aktennotiz.

² Eingaben und Kopien der ausgehenden Briefe und Verfügungen sind in den Steuerakten geordnet aufzubewahren.

§ 38 7. Akteneinsicht (§ 134 StG)

Die Akteneinsicht wird in der Regel durch Auflage der verlangten Akten bei der kantonalen Steuerverwaltung gewährt. Im Übrigen erlässt das Finanzdepartement die notwendigen Weisungen.

§ 39 8. Zustellungen im Steuererklärungsverfahren (§ 136 Abs. 3 StG)

¹ Steueramtliche Mahnungen, Strafverfügungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung sind der steuerpflichtigen Person zuzustellen.

² Die Zustellung erfolgt an einen vertraglichen Vertreter, wenn bis zum Bearbeitungszeitpunkt eine schriftliche Vollmacht bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingereicht wurde. Vorbehalten bleiben die Zustellung amtlicher Sendungen bei Personengemeinschaften nach § 4 Abs. 3 und die Rücksendung an den nichtunterzeichnenden Ehegatten gemäss § 49 Abs. 3.

§ 40 9. Steuererklärung im ordentlichen Veranlagungsverfahren
a) Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung
(§ 142 Abs. 1 StG)

¹ Das Steuerklärungsverfahren wird sowohl durch persönliche Zustellung der Steuerklärungsformulare an die steuerpflichtigen Personen als auch durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt eingeleitet.

² Die kantonale Steuerverwaltung stellt die Formulare und Wegleitungen zur Verfügung. Sie besorgt die Zustellung der Formulare an die juristischen Personen und die Amtsblattpublikation.

³ Die Gemeinden besorgen die Zustellung an die natürlichen Personen. Die Zustellung erfolgt durch diejenige Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Für Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ist diejenige Gemeinde zuständig, in der sich am Ende der Steuerperiode der grösste Teil der steuerbaren Werte befand. Im Übrigen erlässt die kantonale Steuerverwaltung die notwendigen Weisungen.

§ 41 b) Fehlende Zustellung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 1 StG)

Wer kein Steuerklärungsformular erhält, hat ein solches zu verlangen.

§ 42 ⁵ c) Amtliche Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

¹ Personen, die im Kanton nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können an Stelle der amtlichen Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder Sitzkantons einreichen.

² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz genügen ihrer Deklarationspflicht, indem sie eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

³ Juristische Personen, die ihren steuerrechtlichen Sitz während einer Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt haben, können die Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich am Ende der Steuerperiode der steuerrechtliche Sitz befindet. Dies gilt sinngemäss auch für quellensteuerpflichtige Personen mit nachträglicher ordentlicher Veranlagung gemäss § 93 Abs. 2 StG bei Wegzug in einen anderen Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung kann weitere Ausnahmen vom Formularzwang vorsehen.

⁵ Vertretungsvollmachten auf ausserkantonalen Steuerklärungen, die auf der im Kanton Schwyz eingereichten Kopie nicht durchgestrichen werden, gelten bis zu einem allfälligen Widerruf auch für das Verfahren vor den Schwyzer Steuerbehörden.

§ 43 d) Einreichungsstelle (§ 142 Abs. 2 StG)

Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung bei der Gemeinde, juristische Personen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen durch die kantonale Steuerverwaltung.

- § 44** e) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 3 StG)
 aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

Natürliche Personen haben ihre Steuererklärungen für die beiden vorangegangenen Steuerperioden jeweils bis zum 31. März der ungeraden Kalenderjahre einzureichen. Nur für die vorangehende Steuerperiode deklarationspflichtig sind Steuerpflichtige mit obligatorischer oder freiwilliger Deklaration im Sinne der §§ 45 und 46.

- § 45**⁶ bb) Für die obligatorische Deklaration natürlicher Personen in Sonderfällen

¹ In geraden Kalenderjahren haben innert 30 Tagen seit der Zustellung der Steuerformulare eine Steuererklärung einzureichen:

- a) Steuerpflichtige, die im Vorjahr aus einem anderen Kanton oder dem Ausland zugezogen sind, für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode;
- b) Personen, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Vorjahr auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in die Steuerpflicht im Kanton eingetreten sind, für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode;
- c) Steuerpflichtige, die im Vorjahr das 18. Altersjahr erfüllt haben, für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode;
- d) Steuerpflichtige, deren gemeinsam besteuerte Ehegatte im Vorjahr verstorben ist, für die Steuerperiode ab Todestag des Ehegatten;
- e) Steuerpflichtige, die in geraden Kalenderjahren in einen anderen Kanton wegziehen, für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode;
- f) Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton, deren ausschliesslich wirtschaftliche Zugehörigkeit im Kanton in einem ungeraden Kalenderjahr endet, für die im Vorjahr abgeschlossene Steuerperiode;
- g) Personen, die infolge Heirat, Scheidung oder Trennung in einem geraden Kalenderjahr die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten begründen oder beenden, für die im Vorjahr abgeschlossene Steuerperiode, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt;
- h) Steuerpflichtige, die in geraden Kalenderjahren innerhalb des Kantons in eine andere Gemeinde umziehen, für die im Vorjahr abgeschlossene Steuerperiode, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt.

² Innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerformulare haben ferner eine Steuererklärung einzureichen:

- a) (...)
- b) der überlebende Ehegatte und die Erben nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag und die vorangehende Steuerperiode, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt;
- c) der ordentlichen Veranlagung unterliegende Personen, die zum Steuerabzug an der Quelle wechseln, für die laufende Steuerperiode bis zum ersten Quellensteuermonat und die vorangehende Steuerperiode, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt.

³ Unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen haben:

- a) Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag und die vorangehenden Steuerperioden, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt;
- b) Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und die vorangehenden Steuerperioden, soweit für diese noch keine Deklaration vorliegt.

§ 46 cc) Für die freiwillige Deklaration natürlicher Personen in geraden Kalenderjahren

Wer freiwillig in geraden Kalenderjahren eine Steuererklärung für die Steuerperiode des Vorjahres abgeben will, kann zu Beginn des geraden Kalenderjahres bei der Gemeinde die hierfür notwendigen Formulare anfordern und die Steuererklärung bis zum 31. März einreichen.

§ 47 dd) Für die Deklaration juristischer Personen

¹ Juristische Personen haben ihre Steuererklärung für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Steuerperiode jeweils bis zum 31. Juli einzureichen.

² Bei Konkurs und bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland oder Wegfalls der wirtschaftlichen Steuerpflicht einer juristischen Person mit steuerrechtlichem Sitz im Ausland ist unverzüglich eine Steuererklärung einzureichen. Das Gleiche gilt für juristische Personen mit Handelsregistereintrag bei Antragstellung auf Löschung und für solche ohne Handelsregistereintrag bei Abschluss der Liquidation.

§ 48 f) Fristerstreckung

¹ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden. Gesuche um Erstreckung der Frist sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung der Amtsstelle zu unterbreiten, der die Steuererklärung einzureichen ist. Die Fristerstreckung ist von der Amtsstelle schriftlich zu verfügen.

² Fristverlängerungen für die reguläre Deklaration natürlicher Personen über den 31. Dezember des ungeraden Kalenderjahres bzw. über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres bei juristischen Personen sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig.

³ Für die freiwillige Deklaration natürlicher Personen nach § 46 ist keine Erstreckung möglich.

§ 49 g) Mahnverfahren (§ 142 Abs. 4 StG)

¹ Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen nicht rechtzeitig einreichen, werden von der Amtsstelle, bei welcher die Steuererklärung einzureichen ist, vorerst mit uneingeschriebener Sendung gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge gegeben, erfolgt unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine weitere Mahnung, die mit eingeschriebener Sendung zuzustellen ist. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

² Mangelhaft ausgefüllte Formulare oder Beilagen werden von der Amtsstelle, der die Steuererklärung einzureichen ist, unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zur Ergänzung an die steuerpflichtige Person zurückgesandt. Wird diese Frist nicht beachtet, erfolgt unter gleicher Fristansetzung und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine eingeschriebene Mahnung. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

³ Steuererklärungen, die entgegen dem Erfordernis gemeinsamer Unterzeichnung gemäss § 133 Abs. 2 StG nur mit der Unterschrift eines Ehegatten eingereicht werden, sind dem nichtunterzeichnenden Ehegatten mit eingeschriebener Sendung zurückzusenden. Dabei ist ihm eine Frist von acht Tagen zur Nachholung der Unterschrift und Wiedereinreichung der Formulare anzusetzen. Die steuerpflichtige Person ist auf die Folgen einer allfälligen Unterlassung hinzuweisen.

§ 50 h) Wiederherstellung der Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 5 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über Gesuche um Wiederherstellung der Einreichungsfrist.

§ 51 i) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 143 Abs. 2 und 144 Abs. 3 StG)

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht natürlicher Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 52 k) Prüfung durch die Gemeinden

Die eingegangenen Steuererklärungen und Beilagen werden durch die Gemeinden auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft und an die kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet.

§ 53 10. Eröffnung der Veranlagung (§ 150 StG)

¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung nebst dem in § 150 Abs. 1 StG genannten Verfügungsinhalt fest:

- a) bei natürlichen Personen die Zugehörigkeit zu einer Kantonalkirche und soweit notwendig diesbezügliche Änderungen während der Steuerperiode;
- b) bei juristischen Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, die Zuordnung zur Kirchgemeinde dieser Konfession.

² Veranlagungsverfügungen sind in der Regel eingeschrieben zuzustellen.

§ 54 11. Einsprache
a) Vorverfahren (§ 153 StG)

¹ Die Leitung der zuständigen Abteilung entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine mündliche Anhörung gegeben sind und verfügt deren Durchführung.

² Vor der Überweisung der Einsprache an die Steuerkommission informiert die Abteilung den Einsprecher über das Ergebnis und den beabsichtigten Abschluss des Vorverfahrens sowie die Kostenregelung vor der Steuerkommission.

§ 55 b) Parteientschädigung (§ 154 StG)

Für Zusprechung und Bemessung der Parteientschädigung durch die kantonale Steuerkommission ist das Ergebnis des Vorverfahrens mit zu berücksichtigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung, wenn eine Teilguteheissung der Einsprache nicht über das Ergebnis des Vorverfahrens hinausgeht. Im Übrigen findet § 74 der Verordnung über die Verwaltungspflege⁷ Anwendung.

§ 56 12. Besondere Verfahren
 a) Haftungsverfügungen (§§ 125 Abs. 2 und 190 StG)

¹ Im Verfahren zur Festsetzung individueller Haftungsanteile an offenen Forderungen kommen der kantonalen Steuerverwaltung dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.

² Bei Einsprachen und Beschwerden gegen Haftungsverfügungen ist der Umfang der verfügbaren Haftungsansprüche Anfechtungsgegenstand.

§ 57 b) Steuerbefreiung (§ 165 StG)

¹ Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit der Jahresrechnung einzureichen.

² Die Steuerbefreiung entbindet nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung mit der Jahresrechnung einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung gleichzeitig mitzuteilen.

³ Der kantonalen Steuerverwaltung kommen dieselben Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren.

§ 58 13. Inventar (§§ 178 ff. StG)

¹ Für die Aufnahme des Inventars nach den §§ 178 bis 183 StG gilt die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer⁸ sinngemäss.

² Die Frist zur Aufnahme des Inventars richtet sich nach Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.⁹

V. Steuerstrafrecht**§ 59** 1. Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (§§ 216 ff. StG)

¹ Hält die kantonale Steuerverwaltung an der Anklage fest, ergänzt sie diese im Hinblick auf die Anforderungen von § 74 der Strafprozessordnung.¹⁰ Das Verwaltungsgericht setzt hiezu eine angemessene Frist.

² Die angeklagte Person hat ihre Beweisanträge innert zehn Tagen seit Aufforderung durch das Verwaltungsgericht zu stellen und zu begründen.

§ 60 2. Parteientschädigung

¹ Anspruch auf Parteientschädigung besteht im Verfahren vor Steuerkommission und Verwaltungsgericht.

² Im Verfahren vor Steuerkommission findet § 55 sinngemäss Anwendung. Wird im Falle der direkten gerichtlichen Beurteilung das Strafverfahren auf Grund eines Anklagerückzugs innert der Frist zur Anklageergänzung nach § 59 Abs. 1 eingestellt oder wird die Busse auf Grund eines innert derselben Frist gestellten Antrages der Steuerverwaltung herabgesetzt, wird hiefür keine Parteientschädigung ausgerichtet.

³ Im Übrigen findet § 74 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹ sinngemäss Anwendung.

§ 61 3. Revisionsverfahren

Ein rechtskräftig erledigtes Steuerstrafverfahren betreffend Verfahrenspflichtverletzung oder Steuerhinterziehung kann in sinngemässer Anwendung der §§ 61 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹² in Revision gezogen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Steuerstrafverfahren.

§ 62 4. Vertretung bei Steuervergehen

Die kantonale Steuerverwaltung vertritt im Strafverfahren wegen Steuervergehen die geschädigten Gemeinwesen.

VI. Schlussbestimmungen**§ 63** 1. Übergangsbestimmungen
a) Allgemein

¹ Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

² Ausschliesslich neues Recht gilt hinsichtlich Organisation der kantonalen Steuerkommission (§ 33), Steuerausweis (§ 35), Akteneinsicht (§ 38) und Haftungsverfügungen (§ 56).

§ 64 b) Übernahme von ausserkantonalen Vorjahresverlusten (§§ 31 und 70 StG)

¹ Selbstständigerwerbende, die nach dem 31. Dezember 2000 aus einem anderen Kanton zuziehen, können die dort erlittenen, noch nicht verrechneten Verluste gemäss § 31 StG verrechnen. Das Gleiche gilt für juristische Personen bei Zugang ab der Steuerperiode, die im Jahre 2001 endet (§ 70 StG).

² Steuerpflichtige mit früherem Kantonswechsel können ausserkantonal erlittene Vorjahresverluste nicht zur Verrechnung bringen.

§ 65 c) Strafuntersuchungen

¹ Strafuntersuchungen, die vor dem 1. Januar 2001 eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht weitergeführt oder eingestellt. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden und das Verfahren vor nächster Instanz richten sich nach neuem Recht.

² Auf Strafuntersuchungen, die nach dem 31. Dezember 2000 eingeleitet werden, ist ausschliesslich neues Recht anwendbar.

§ 66 2. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.¹³

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 10. Oktober 1980;¹⁴
- b) der Regierungsratsbeschluss über konjunkturpolitische Steuererleichterungen vom 19. Februar 1979;¹⁵
- c) der Regierungsratsbeschluss über die Steuererhebung für Kultuszwecke vom 23. April 1958.¹⁶

§ 67 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ Abl 2001 875 mit Änderungen vom 16. Dezember 2003 (Abl 2003 2082) und vom 21. Dezember 2004 (Abl 2004 2195).

² SRSZ 172.200.

³ SR 642.123.

⁴ SR 642.118.3.

⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. Dezember 2003; Abs. 5 (neu) in der Fassung vom 21. Dezember 2004.

⁶ Abs. 1 Bst. h neu eingefügt und Abs. 2 Bst. a aufgehoben am 16. Dezember 2003.

⁷ SRSZ 234.110.

⁸ SR 642.113.

⁹ SR 642.11.

¹⁰ SRSZ 233.110.

¹¹ SRSZ 234.110.

¹² SRSZ 234.110.

¹³ Änderungen vom 16. Dezember 2003 sind am 1. Januar 2004 (Abl 2003 2082) und vom 21. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

¹⁴ GS 17-281.

¹⁵ GS 17-132.

¹⁶ GS 14-117.